

## **Reglement für die Spezialfinanzierung «Projekte und Entwicklung» der ev. ref. Kirchgemeinde Münster**

### **1. Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung der Spezialfinanzierung «Projekte und Entwicklung».

### **2. Zweck**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Projekte und Entwicklung» besteht eine Spezialfinanzierung (SF) für besondere Aufgaben und Projekte in der kirchlichen Tätigkeit und der Entwicklung der Gemeindearbeit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster.

<sup>2</sup> Die erarbeiteten Mittel dienen explizit der Finanzierung von Projekten und der Entwicklung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Fonds und Spezialfinanzierungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster erstellt. Sie löst die bisherigen Tätigkeitsfelder der ehemaligen KIGER-Sonderrechnungen ab.

### **3. Herkunft der Mittel**

<sup>1</sup> Die bestehende SF KIGER wird per 1.1.2025 überarbeitet und gemäss Vorgaben entweder einem zweckgebundenen Fonds oder der ab 1.1.2025 gültigen Spezialfinanzierungen; «Projekte und Entwicklung» und «Gemeindeleben» zugeteilt. Dazu stellt der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag.

<sup>2</sup> Die Mittelherkunft der SF «Projekte und Entwicklung» besteht aus:

- Selbst erarbeiteten Mitteln aus zweckungebundenen Projekten
- Zweckungebundenen Legaten
- Zweckungebundenen Fundraising, Spenden und Kollekten, wie Gebetskerzenkollekten etc.
- Zweckungebundenen Erträgen aus der Zeitung reformiert.
- Übertragungen von anderen Spezialfinanzierungen
- Überschüsse aus dem Globalkredit
- Zinserträgen

### **4. Verwendung der Mittel**

Die Mittelverwendung der SF «Projekte und Entwicklung» besteht aus:

- Unterstützungsbeiträge an Projekte
- Unterstützungsbeiträge für die KG Münster, wie Stellenfinanzierungen, Beschaffungen aller Art (z.B. Gebetskerzeneinkauf, Pflege Gebetskerzenständer), Beiträge reformiert., etc.
- Übertragungen zu anderen Spezialfinanzierungen
- Deckung der Defizite aus dem Globalkredit

### **5. Verfügungsberechtigung**

Über die Mittel der SF verfügt der/die Rechnungsführer/in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.- in Absprache mit dem für diesen Bereich zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats. Darüber hinaus gehende Beträge unterliegen dem Entscheid des Kirchgemeinderates.

6. **Verwaltung**

Die Mittel der Spezialfinanzierung werden durch den/die Rechnungsführer/in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster verwaltet.

7. **Kontrolle**

Die Jahresrechnung für die SF werden von einem externen Rechnungsprüfungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Überprüfung durch die Rechnungsrevision der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern bleibt vorbehalten.

8. **Auflösung**

Die Auflösung dieser Spezialfinanzierung erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag des Kirchgemeinderates.

9. **Schlussbestimmungen**

**1. Aufhebung von Erlassen**

- a) Kirchgemeindeeigenes Reglement für den Spezialfonds aus Legaten vom 16. Januar 1989.
- b) Kirchgemeindeeigenes Reglement für den Kerzenfonds vom 25. August 2022.
- c) Reglement zur Finanzierung münstereigener Veranstaltungen vom 26. November 2020.

Die Vermögen per 1.1.2025 von CHF 10'197.19 des «Kerzenfonds», CHF 28'098.16 des «Spezialfonds KGR», und von CHF 17'425.- des «Fonds Finanzierung münstereigener Veranstaltungen» werden auf die Spezialfinanzierung «Projekte und Entwicklung» übertragen.

**2. Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den **1.1.2025** in Kraft.

Bern, **3. Mai 2025**

Der/die Präsident/in der  
Kirchgemeindeversammlung:

Der/die Präsident/in des Kirchgemeinderates:

---

---

---